

20. Sitzung

des Kreisausschusses

Tag der Sitzung

26.09.2016

ORT DER SITZUNG

Kelheim

VORSITZENDER: Landrat Dr. Hubert Faltermeier

ZAHL ALLER AUSSCHUSSMITGLIEDER: 12 Kreisräte (zzgl. Landrat)

**NAMEN DER ANWESENDEN UND
STIMMBERECHTIGTEN KREISRÄTE:**

Dr. Bastian Bohn, 93326 Abensberg

trifft um 14.10 Uhr bei TOP 1 zur
Sitzung ein.

Willi Dürr, 93351 Painten

Wolfgang Gural, 93326 Abensberg

Andreas Kreitmeier, 84048 Mainburg

Siegfried Lösch, 93339 Riedenburg

Jörg Nowy, 93343 Essing

Thomas Reimer, 93333 Neustadt/Donau

trifft um 14.15 Uhr bei TOP 1 zur
Sitzung ein.

Josef Reiser, 84048 Mainburg

Peter-Michael Schmalz, 84085 Langquaid

Karl Zettl, 93333 Neustadt/Donau

Richard Zieglmeier, 93326 Abensberg

Ursula Brandlmeier, 93333 Neustadt/Donau

Vertretung für Herrn Dr. Uwe Brandl

FEHLENDE KREISRÄTE:

Dr. Uwe Brandl, 93326 Abensberg

entschuldigt

SCHRIFTFÜHRER: Verw.-Angestellte Johanna Wierl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

ORRin Astrid Heuberger, Geschäftsleiter Johann Auer, Kreiskämmerer Reinhard Schmidbauer, VOS Wolfgang Burger, Pressesprecher Heinz Müller, RRin Monica Brandl, Verw.-Ang. Claudia Hottner

Kreisräte als Gäste anwesend:

Werner Reichl

BESCHLUSSFÄHIGKEIT NACH ART. 41 ABS. 2 LKRO WAR GEGEBEN.

Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich

1. Versicherungswesen des Landkreises Kelheim
2. Vorgehen bei der Bestimmung der angemessenen Miethöhe in SGB II und SGB XII
3. Sonstige Kreisangelegenheiten

Niederschrift

über die 20. Sitzung des Kreisausschusses am 26.09.2016, 14:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Kelheim (Zi. Nr. 22).

Landrat Dr. Faltermeier eröffnet die Sitzung. Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keinerlei Einwendungen erhoben.

Beschluss-Nr. 701: Versicherungswesen des Landkreises Kelheim

ROS Burger erläutert diesen Tagesordnungspunkt. Die nachfolgend aufgelisten Versicherungen wurden in der letzten Kreisausschusssitzung 25.07.2016 detailliert besprochen:

1. Unfallversicherung
2. Kommunale Haftpflichtversicherung
3. Kassenversicherung (Vermögen) und Mankoversicherung (Kassenverlust)
4. Elektronikversicherung (EDV-Ausstattung)
5. Elektronikversicherung für die Telefonanlagen der Landkreiseinrichtungen
6. Kraftfahrzeugversicherung (Haftpflicht und Voll-/Teilkasko) für die Kraftfahrzeuge des Landkreises (incl. des Kreisbauhof)
7. Kraftfahrzeugversicherung für die Anbaugeräte Kreisbauhof
8. Dienstfahrtfahrzeugversicherungen
9. Kommunale Sach-Versicherung (Gebäude, Inventar)

Eine Elementarversicherung (Hochwasser, Überschwemmung, Sturzflut, Rückstau) ist für die Einrichtungen des Landkreis Kelheim derzeit nicht abgeschlossen. Allgemein gilt, dass Schäden durch Starkregen, Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Rückstau, Sturzflut, Schneedruck usw. nicht durch die Gebäude- und Sachversicherung versichert sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dieses Risiko durch eine Elementarversicherung zu versichern bzw. die bestehende Sachversicherung zu erweitern. Bei den Kreisausschusssitzungen am 17.12.2007 und 15.11.2011 wurde über das Thema beraten und eine Elementarversicherung für die landkreiseigenen Liegenschaften aus Kostengründen abgelehnt.

Im Hinblick auf die letzten Umweltkatastrophen in der jüngsten Vergangenheit (Hochwasser- und Starkregenereignisse 2013 und 2016) sollte die Einführung einer Elementarversicherung nochmals hinsichtlich der Vor- und Nachteile überdacht werden. Für den aktuellen Gebäudebestand des Landkreises würde der Brutto-Gesamtjahresbeitrag für eine Elementarversicherung 100.629,61 € bei 5.000,00 € Selbstbeteiligung, je Schadenfall innerhalb eines Jahres betragen.

Der zusätzliche Elementarversicherungsbetrag liegt bei 100.629,00 € und damit erheblich über dem Sachversicherungsbeitrag in Höhe von 81.528,00 €.

Die einzelnen Objekte wurden nach den Elementar-Gefahrenzonen bewertet. Aufgrund zunehmender Schadensfälle ist mit jährlichen Beitragssteigerungen zu rechnen. Jede Liegenschaft kann individuell gegen die einzelnen Gefahren versichert werden. Rückstauschäden sind nur mitversichert, wenn Rückstausicherungen (Rückstaudoppelschlüssel) oder Hebeanlagen installiert sind und diese regelmäßig (zweimal

jährlich) gewartet werden (freiwilliger Versicherungsschutz). Hierbei ist anzumerken, dass Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564-1 nur in Räumen untergeordneter Nutzung und bei einem kleinen Benutzerkreis zulässig sind. Bei unseren Verwaltungsgebäuden und landkreiseigenen Schulen sind somit durch die Normung keine Rückstauklappen sondern im Bedarfsfall nur Hebeanlagen zugelassen.

In den neueren Liegenschaften werden anstelle von Rückstauverschlüssen, Hebeanlagen (techn. Vorschriften) eingebaut, z. B. Neubau Realschule Mainburg. Die Hebeanlagen sind bei der Elementarversicherung (Rückstau) – sofern diese mit abgeschlossen auf freiwilliger Basis – mitversichert. Bei keinem Einschluss der Gefahr „Rückstau“ hätte man eine Ersparnis in Höhe von 0,02 % der zu zahlenden Versicherungsprämie.

Bei den älteren Liegenschaften kann aus technischen Gründen teilweise keine Hebeanlage mehr nachgerüstet werden (z. B. Grundleitungen unter Bodenplatte). Bei einigen Liegenschaften ist auch aufgrund der geographischen Lage (z. B. Höhenlage) ein Rückstau der Grundleitungen nicht zu erwarten (Gabelsberger Gymnasium Mainburg). Sollte es dennoch zu einem Schaden kommen, besteht dafür aber auch kein Versicherungsschutz.

Bei den Liegenschaften, in denen keine dieser Sicherungen vorhanden sind, entfällt auch der Versicherungsschutz für die Gefahr „Rückstau“. Der Einbau von Rückstauklappen oder Hebeanlagen ist keine maßgebliche Vorgabe bzw. Vorschrift der Versicherung.

An der Diskussion beteiligten sich die Kreisräte Gural, Schmalz, Dürr, Zieglmeier, Nowy, Kreitmeier und Zettl. Kreisrat Gural ist der Meinung, dass eine Elementarversicherung inklusive Rückstau in Höhe von 26.863,67 € abgeschlossen werden soll. Hier sollen einzelne Objekte hervorgehoben werden, bei denen man dies Versicherung für sinnvoll hält. Es ergehen folgende

Beschlüsse:

1. Die Handhabung des Versicherungsschutzes soll für die Versicherungen Nr. 1 bis 9 wie bisher beibehalten werden und um die Elementarversicherung für die Einrichtungen und Vorräte (bewegliches Vermögen – Inhaltsversicherung) erweitert werden.

Dafür: 13 Dagegen: 0

2. Bei der Sach- und Gebäudeversicherung wurde eine Erweiterung um eine Elementarversicherung der „Gebäude“ an folgenden einzelnen Objekten beschlossen (besonderes Risiko):

- Staatliche Realschule mit Hallenbad Abensberg
- Verwaltungsgebäude Jahnstraße 2 Abensberg
- Hauswirtschaftsschule Münchner Straße 2a Abensberg
- Verwaltungsgebäude Münchner Straße 4 Abensberg

Dafür: 13 Dagegen: 0

3. Eine Erweiterung der Sach- bzw. Gebäudeversicherung soll bei allen Liegenschaften um eine Elementarversicherung (in Höhe von derzeit zusätzlich ca. 100.000,00 € Jahresbeitrag) vorgenommen werden.

Dafür: 2 Dagegen: 11

Beschluss-Nr. 702: Vorgehen bei der Bestimmung der angemessenen Miethöhe in SGB II und SGB XII

RRin Brandl erklärt den Sachverhalt. Der Landkreis Kelheim übernimmt im Rahmen des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches die angemessenen Kosten der Unterkunft. Zuständig hierfür sind die Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes Kelheim und das Jobcenter des Landkreises.

Der Begriff der Angemessenheit stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der konkretisierungsbedürftig ist. Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte muss diese Konkretisierung durch ein sogenanntes schlüssiges Konzept erfolgen, in dem unter anderem ausgewertet wird, wie sich die angemessene Miethöhe in den verschiedenen Teilen des Landkreises darstellt.

Im Landkreis Kelheim gibt es bisher kein derartiges Konzept. Momentan werden für die Höhe der angemessenen Miete die sogenannten Wohngeldobergrenzen herangezogen. Diese Wohngeldobergrenzen dienen an sich anderen Zwecken, so dass eine Heranziehung dieser Grenzen von den Gerichten nicht akzeptiert wird.

Im Falle einer Klage vor dem Sozialgericht werden aktuell daher regelmäßig die auf dieser Grundlage erlassenen Bescheide als rechtswidrig angesehen; regelmäßig einigt man sich auf einen Vergleich, der dem Kläger einen Aufschlag zu den Unterkunftskosten von 10 % gewährt.

Bisher wurde von einer Überprüfung der angemessenen Mieten im Landkreis abgesehen. Zum einen gibt es keine Sicherheit, dass ein erstelltes schlüssiges Konzept den hohen Anforderungen der Gerichte, insbesondere des Bundessozialgerichts, standhält. Zum anderen wurden zum 01.01.2016 die Wohngeldobergrenzen angehoben. Deswegen sollte vorerst abgewartet werden, wie sich diese Erhöhung auf die Rechtsprechung des Sozialgerichtes Landshut auswirkt, das heißt ob das Sozialgericht Landshut nun davon ausgeht, dass die Miethöhen in Ordnung seien oder ob nach wie vor Aufschläge von 10 % im Falle einer Klage gewährt würden. Der pauschale Zuschuss von 10 % wird wohl beibehalten; dieser Hinweis wurde in einem Klageverfahren gegeben.

Das Sozialforum hat die Problematik, insbesondere auch vor der aktuellen Flüchtlingssituation sowie in der Arbeitsgruppe „Armut im Landkreis Kelheim“ ausgiebig erörtert. In der Sitzung am 12.05.2016 hat das Sozialforum sich für die Überprüfung der Vorgehensweise im Landkreis Kelheim durch die Verwaltung ausgesprochen. Außerdem hat Bürgermeister Dr. Brandl mit Schreiben vom 14.06.2016 darum gebeten, die Miethöhe für den Bereich Abensberg in gleicher Höhe festzusetzen, wie dies auch für Neustadt a. d. Donau gelte, da die Miet- und Grundstückspreise in Abensberg deutlich höher seien als in Neustadt. Hintergrund ist, dass seit der Erhöhung der Wohngeldgrenzen zum 01.01.2016 Neustadt höher eingestuft wird als Abensberg. Um das notwendige Konzept aufstellen zu können, bedarf es einer aufwändigen und zeitintensiven Datenerfassung, durch die unter anderem die Mietpreise im Landkreis ausgewertet werden, zum Beispiel durch Nachfragen bei Vermietern von Wohnungen auf dem Mietmarkt, zum anderen durch Auswertung der bestehenden Mietverträge. Für die Erstellung eines Konzeptes wurden bisher zwei Angebote eingeholt. Die Kosten für die Erstellung liegen bei Angebot 1 bei 25.942,00 € und bei Angebot 2 bei 28.798,00 € (jeweils Brutto inklusive Nebenkosten). Für die Indexfortschreibung belaufen sich die Kosten bei Angebot 1 auf 6.426,00 € (nach zwei Jahren, § 22 c Abs. 2 SGB II) und bei Angebot 2 ist die Fortschreibung durch eigene Mitarbeiter möglich durch Überlassung eines Tools.

Diese Angebote sind nicht verbindlich. Da die Beauftragung eines Instituts erst im Jahr 2017 erfolgen kann aufgrund der Haushaltsmittellage, können sich dann abweichende Beträge ergeben.

Alternativen hierzu wären die Wohngeldobergrenzen plus 10 %. Dafür spricht, dass keine Kosten für Erstellung eines Konzeptes anfallen würden. Die Gleichbehandlung aller Hilfeempfänger, unabhängig von Klage wäre gegeben. Dies würde der Vorgehensweise der Gerichte entsprechen. Dagegen spricht, dass keine belastbare Grundlage sowie Zahlen vorhanden sind. Die Gefahr, dass irgendwann die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen werden müssen, weil Möglichkeit zur Erstellung eines Konzeptes an sich bestand. Diese Vorgehensweise ist nicht rechtlich anerkannt. Eine andere Alternative wäre die Beibehaltung der Wohngeldobergrenzen ohne 10 %-Aufschlag (wie es bisher angewandt wird). Hierfür spricht nur, dass keine Kosten für Erstellung eines Konzeptes entstehen würden. Dagegen steht die Benachteiligung derer, die nicht vor Gericht gehen. Es besteht die Gefahr, dass irgendwann die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen werden müssen, weil Möglichkeit zur Erstellung eines Konzeptes an sich bestand. Dies ist ebenfalls nicht rechtlich anerkannt.

Die dritte Alternative hierzu wäre die Beibehalten der Wohngeldobergrenzen und die Höherstufung von Abensberg (mit/ohne 10 %-Zuschlag). Die Mieten in Abensberg sind wohl tatsächlich höher bzw. so hoch wie in Neustadt a. d. Donau. Dies ist positiv

hervorzuheben bei dieser Variante. Dagegen spricht, dass keine gesicherte Grundlage ohne Datenerhebung gegeben ist. Es ist nicht rechtlich anerkannt und die Gefahr, dass irgendwann die tatsächlichen Unterkunfts-kosten übernommen werden müssen, weil Möglichkeit zur Erstellung eines Konzeptes an sich bestand.

Nach der Rechtsprechung muss die Beurteilung des abstrakt angemessenen Bedarfs auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes erfolgen. Die Verantwortlichkeit liegt bei den zuständigen Trägern, einmal müssen diese das verfassungsrechtlich verbürgte Gut „Wohnen“ zur Verfügung stellen und zum anderen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den steuerfinanzierten SGB-II-Leistungen zu berücksichtigen. RRin Brandl spricht sich, auf Nachfrage von Kreisrat Gural, für die Erstellung eines Konzeptes aus, da dies die korrekte Lösung wäre. Kreisrat Schmalz stellt den Antrag, falls die Erstellung eines Konzeptes heute keine Mehrheit im Kreisausschuss finden wird, dass für eine pauschale Erhöhung der Wohngeldobergrenze um 10 % bei Allen abgestimmt werden soll. Die Kreisräte Zieglermeier, Kreitmeier und Dürr beteiligen sich an der Diskussion. Gegen das Konzept sprechen sich die Kreisräte Reiser und Zettl aus. Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Es ergeht folgender

Beschluss:

Die Wohngeldobergrenze wird pauschal um 10 % bei Allen erhöht.

Dafür: 7 Dagegen: 6

Beschluss-Nr. :	Sonstige Kreisangelegenheiten
-----------------	-------------------------------

Keine Wortmeldung.

Die Sitzung war um 14:53 Uhr beendet.

Landrat

Protokollführer

Dr. Faltermeier

Wierl